



Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB

im Rahmen der Hauptversammlung zum Geschäftsjahr 2015

am 12. Mai 2016 der

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

WKN: 720370

ISIN: DE0007203705

I. Erläuternder Bericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Hiermit erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG wie folgt:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.738.060,00 und ist in 3.738.060 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, eingeteilt.

Beschränkungen, welche die Ausübung von Stimmrechten oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind nicht bekannt. Alle Aktien verfügen über die gleichen Stimmrechts- und Dividendenansprüche. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Der Bestand an eigenen Aktien beläuft sich zum 31. Dezember 2015 insgesamt auf 21.882 Aktien.



Die folgenden Firmen und Personen überschreiten mit ihren Stimmrechtsanteilen den Anteil von 10% der gesamten Stimmrechte:

- Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither: 20,0006%.
0,0245% der Stimmrechte sind Herrn Dr. Schneider-Neureither gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 WpHG zuzurechnen. 18,81% der Stimmrechte sind Herrn Dr. Schneider-Neureither gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Diese Stimmrechte werden dabei über folgende von Herrn Dr. Schneider-Neureither kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der SNP Schneider-Neureither & Partner AG 3% oder mehr beträgt, gehalten:
 - Schneider-Neureither GmbH
 - SN Verwaltungs GmbH & Co. KG
 - SN Holding GmbH
 - SN Assets GmbH

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Stimmrechtskontrollrechte bei der Beteiligung von Arbeitnehmern bestehen nicht.

Für die Durchführung von Satzungsänderungen sowie die Ernennung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern gelten die Regelungen der §§ 84, 85, 113, 119 und 179 AktG sowie § 5 Abs.2 und § 6 Abs. 7 der Satzung.

Die Gesellschaft wurde von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 für die kommenden fünf Jahre ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Grundkapitals zu erwerben. In Ausübung dieser Ermächtigung hatte der Vorstand am 20. Februar 2012 beschlossen, das im August 2011 begonnene und damals auf zunächst 4.000 Stückaktien begrenzte Aktienrückkaufprogramm fortzusetzen. Es sollten bis zu 4.000 weitere Stückaktien der Gesellschaft über die Börse erworben werden, das entsprach bis zu ca. 0,35% des Grundkapitals der Gesellschaft. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2011/2012 wurden bis zum 21. Februar 2013 insgesamt 7.294 Stück eigene Aktien zu einem Durchschnittskurs von 56,85 € zurückgekauft. Nach Ausgabe der Gratisaktien betrug der Bestand der SNP AG an eigenen Aktien zum 31. Dezember 2013 21.882 Stück eigene Aktien. In den Geschäftsjahren 2014 und 2015 wurden keine weiteren eigenen Aktien erworben, sodass der Bestand an eigenen Aktien zum 31. Dezember 2015 weiterhin bei 21.882 Stücken liegt. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit Ablauf der Fünfjahresfrist ausgelaufen.



Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2020 um bis zu 1.869.030,00 € gegen Sach- oder Bareinlagen durch die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender, stimmberechtigter Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Vorstand bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vier Fällen ausgeschlossen werden: Erstens, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; zweitens, wenn die neuen Aktien, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen, gegen Sacheinlage ausgegeben werden; drittens nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits notierten Aktie zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung nicht wesentlich unterschreitet; und viertens, soweit erforderlich, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren. Ein weiteres genehmigtes Kapital besteht nicht.

Das bedingte Kapital beträgt zum Stichtag 1.869.030 € (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Mai 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Vereinbarungen, die bestimmte Rechte vonseiten eines Vertragspartners für den Fall vorsehen, dass ein Wechsel im Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis der Gesellschaft eintritt, bestehen nicht.

Es bestehen weder mit den Mitgliedern des Vorstands noch mit den Arbeitnehmern Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots.

II. Erläuternder Bericht nach § 289 Abs. 5 HGB

Des Weiteren erläutern wir hiermit die in den Lagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach § 289 Abs. 5 HGB aufgenommene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen

Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wie folgt:

Zunächst wird dargelegt, dass zur Sicherstellung der konzernweiten systematischen Risikofrüherkennung bei der SNP AG ein "Überwachungssystem zur Früherkennung existenzgefährdender Risiken" gemäß § 91 Abs. 2 AktG installiert ist. Das Risikofrüherkennungssystem gewährleistet, dass der SNP-Konzern sich jeweils zeitnah an Veränderungen seines Umfelds anpassen kann.

Sodann wird das Risikomanagementsystem, das einen wichtigen Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses in allen relevanten rechtlichen Einheiten darstellt, beschrieben. Es zielt darauf ab, wesentliche und bestandsgefährdende Risiken systematisch zu identifizieren, zu beurteilen, zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Anschließend wird beschrieben, dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zum Ziel hat, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherzustellen. Es wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist integraler Bestandteil der Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse in allen relevanten rechtlichen Einheiten und Zentralfunktionen. Das System beinhaltet Grundsätze, Verfahren sowie präventive und aufdeckende Kontrollen.

Ferner wird erläutert, dass unter anderem regelmäßig geprüft wird, dass konzern einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben fortlaufend aktualisiert und eingehalten werden, konzerninterne Transaktionen vollständig erfasst und sachgerecht eliminiert werden, bilanzierungsrelevante und angabepflichtige Sachverhalte aus getroffenen Vereinbarungen erkannt und entsprechend abgebildet werden, Prozesse existieren, die die Vollständigkeit der Finanzberichterstattung gewährleisten, Prozesse zur Funktionstrennung und zum Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Abschlusserstellung bestehen und Autorisierungs- und Zugriffsregelungen bei relevanten IT-Rechnungslegungssystemen vorhanden sind.

Darüber hinaus wird dargelegt, dass die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess systematisch bewertet wird. Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu beurteilen, werden regelmäßig Tests auf Basis von Stichproben durchgeführt. Diese bilden die Grundlage für eine Selbsteinschätzung, ob die Kontrollen angemessen ausgestaltet und wirksam sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden regelmäßig über wesentliche Kontrollschwächen sowie die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen informiert.



Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für den Rechnungslegungsprozess kann jedoch keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass wesentliche Falschaussagen in der Rechnungslegung vermieden werden.

Schließlich wird beschrieben, dass die Überwachung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems dem Aufsichtsrat obliegt. Der Abschlussprüfer prüft das in das Risikomanagementsystem integrierte Risikofrüherkennungssystem auf seine grundsätzliche Eignung, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkennen zu können; zudem berichtet er dem Aufsichtsrat über wesentliche festgestellte Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

Heidelberg, im März 2016

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Der Vorstand